

haben, gelingen. Nachdem die Theorie bereits längst und immer wieder anerkannt hatte¹⁾, daß dem Reich auch der Zugriff zu den direkten Reichssteuern unbedingt offen stehe, machte die Praxis von dieser Verfügungsfreiheit Gebrauch. Wie das geschah und welche Bedeutung dieser Wendung in der Reichsfinanzpolitik beizumessen ist, das wird im folgenden zu zeigen sein.

II.

Bedarfsberechnung und Deckungsvorschläge.

Finanzreformen sind seit langem eine ständige Sorge der europäischen Großmächte. Die Wurzel dieser Sorge ist der beispiellos wachsende Rüstungsaufwand. Nach Schwarz verausgabten für Heer und Flotte einschließlich Pensionen²⁾:

	Deutsch- land	England	Frankreich	Österr.- Ungarn	Italien	Rußland
	in Milliarden Mark					
1881/1890	5,6	5,9	8,3	2,7	3,3	5,5
1891/1900	7,9	8,3	8,5	3,3	3,2	8,0
1901/1910	11,7	16,7	10,1	4,5	3,8	16,8
Insgesamt	<hr/>					
1881/1910	25,2	30,9	26,9	10,5	10,3	30,3

Insgesamt gaben somit die sechs Großmächte in den angeführten drei Jahrzehnten 31,3, 39,2 und 1901/1910 sogar 63,6 Milliarden M. für Heer und Flotte aus. Es gibt kein Finanzwesen, dessen natürliches Einnahmewachstum der gewaltigen Steigerung der Rüstungslasten, die das erste Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts gegenüber den beiden vorangegangenen Dezennien kennzeichnet, gerecht geworden wäre. In allen Großstaaten begegnen uns daher seit 1900 auch fortgesetzt größere und kleinere Finanzreformversuche. So hat Frankreich nacheinander seine Getränke- und Verkehrssteuern, insbesondere die Erbschaftssteuer, in dieser Zeit

¹⁾ So jüngst noch Zwiedineck von Südenhorst in der Festschrift der Rundschau für den deutschen Juristenstand, 1913, S. 302. In diesem Zusammenhang mag eine „neue Theorie“ erwähnt werden, mit der Freiherr von Zedlitz und Neukirch die direkten Steuern für die Einzelstaaten zu retten versucht. Er schreibt im „Tag“ v. 28. II. 13: „Die direkten Steuern sind zwar verfassungsrechtlich kein Reservatrecht der Bundesstaaten, aber es darf als stillschweigende Voraussetzung für die Abtretung eines Teils ihrer Souveränitätsrechte an das Reich angesehen werden, daß ihnen die direkten Steuern verbleiben“.

²⁾ Vergl. „Tag“ vom 12. März 1912.